

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UAnw-2019-521702-2020-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 9. Jänner 2020

Entwurf des Oö. Landesentwicklungsprogramms Upper Region 2030

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

–

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umwelthanwaltschaft bedankt sich für den übermittelten Entwurf des Oö. Landesentwicklungsprogramms „Upper Region 2030“ und nimmt dazu, wie folgt, Stellung:

Der vorliegende Entwurf ist ein Versuch, die grundlegenden Entwicklungsfragen für Oö bis 2030 zu artikulieren und grundlegende Lösungsstrategien (5 Leitstrategien) mit Zielen und Maßnahmenbündeln vorzuschlagen. Diese strukturierte Vorgangsweise ist zu begrüßen. Der Ziele-Katalog und die Maßnahmenbündel weisen jedoch aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft doch deutliche Lücken auf bzw. mangelt abschnittsweise einer ausreichenden und umsetzbaren Konkretheit.

Zum Abschnitt „Oberösterreich – Ausgangslage und Trends“

Beim Abschnitt der Digitalisierung wird auf das Potential der disruptiven Veränderungen durch Digitalisierung und AI hingewiesen. Fragen wie Big Data in der Biomedizin, AI und Corporate Surveillance, Änderungen der Arbeitswelt und der Schutz der Privatsphäre und eines selbstbestimmten Lebens sollten jedoch stärker und konkreter herausgestrichen werden.

https://www.youtube.com/watch?v=5dZ_lvDgevk

<https://www.youtube.com/watch?v=s0dMTAQM4cw>

Beim Abschnitt „Globalisierung und Urbanisierung“ sollte auf neue Formen der Urbanität und urbanen Lebens eingegangen werden, die sich auch positiv, und nicht negativ über den Gegentrend der Re-Regionalisierung und etwas rückwärtsgewandt-romantisierenden Renaissance der Dörfer, Kleinstädte und ländlichen Regionen definieren. Die Herausforderung ist ja eine neue Profilierung des Lebens in einer suburbanen Ubiquität, wie sie sich im Zentralraum und längs der B1 und in historischen, in ihrer Funktion ausgehöhlten Zentren findet – sowohl „am Land“ als auch in historischen Städten.

Bei den Ausgangslagen und Trends fehlen soziale und sozialökonomische Fragen, wie etwa jene der Gesundheit und des Lebensumfeldes. Die natürlichen bzw. durch den Menschen beeinflussten

Umweltbedingungen üben einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Menschen und auf ihre Gesundheit aus. Schätzungen gehen davon aus, dass in Österreich 13 Prozent der Krankheitslast auf umweltbedingte Faktoren zurückgehen. Eine Einbeziehung der Gesundheitsziele des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen aus 2017 wäre eine Möglichkeit.¹

Auf Trends und Entwicklungen im Bereich der Umweltmedien – unabhängig von Klimafragen – gilt es ebenso einzugehen.

Neben Fragen der Luft sind auch Lärmfragen und die Sicherung und die Wiedergewinnung ruhiger Gebiete Themenstellungen für die Ziele und Maßnahmenbündel. Basis ist hier z.B. die Ausgangslage, dass in Oberösterreich der Verkehr die häufigste Quelle für Lärmbelästigung ist. Sechs von zehn Personen, die von Lärmstörungen betroffen sind, geben als Hauptverursacher den Verkehrslärm an (59%). Der Großteil des Verkehrslärmes ist auf PKWs (15%) sowie LKWs und Busse (18%) zurückzuführen. Einspurige Kfz sind für 13 Prozent der Lärmstörungen verantwortlich. Unter den Lärmquellen, die nicht mit dem Verkehr zusammenhängen, nehmen Baustellen und Nachbarwohnungen (mit jeweils 15%) den größten Anteil ein.²

Beim Thema Luft verweisen wir auf die Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde zu den Luftmaßnahmenpaketen und Gebietsausweisungen im Zusammenhang mit NO_x und Feinstaub:

<https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/MassnahmenLinz.pdf>

<https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Belastete%20Gebiete%20Luft.pdf>

Bei Fragen der Ressourcen Boden/Grünraum/ökologische Systeme sind die Ausgangslage und die Trends bei der Fragmentierung des Lebensraums zentral und in hohem Maße raumentwicklungsrelevant und bieten Ansätze für eine Wildökologischen Raumplanung.

https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/WTK_Vortrag_Leitner.pdf

https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf

ab S.43: https://www.ooeliv.at/wp-content/uploads/2016/06/OOeJaeger_Nr151_Juni-2016.pdf

Ein weiterer Ansatz der Diskussion um Trends und Ausgangslagen (und nachfolgender Ziele- und Maßnahmenformulierung) für den qualitativen Bodenschutz – auch in Zusammenhang mit Landwirtschaft und Gartenbau bietet die Biomonitoring-Karte im Zentralraum:

<http://www.doris.ooe.gv.at/themen/umwelt/biomonitoring.aspx>

Konkrete Hinweise zu Ausgangslage und Trends beim Bodenverbrauch fehlen. Die diesbezüglichen Strategien und Ziele hängen daher etwas in der Luft.

(https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/)

Zum Thema Lichtverschmutzung – sowohl unter dem Aspekt der Ressourcenschonung und der Biodiversität, als auch des Tourismus und der Gesundheit – bietet der Oö. Lichtkataster konkrete Hinweise zu Ausgangslage und Trends:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/159660.htm>

Zum Abschnitt „Verantwortung für die Zukunft“

Die grundlegende Orientierung an der UN Agenda 2030 und am Pariser Klimaschutzabkommen sind gute und wichtige Eckpunkte, die in den nächsten 10 Jahren die Entwicklung sicherlich stark prägen und Gradmesser für Zielerreichung sein werden.

¹ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Hg.) (2017): 10 Ziele - Gesundheitsziele Österreich. Online verfügbar unter <https://gesundheitsziele-oesterreich.at/10-ziele/>, zuletzt geprüft am 29.08.2017.

² Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hg.) (2017): Lärmkarten. Lärminfo.at. Online verfügbar unter <http://www.laerminfo.at>, zuletzt aktualisiert am 09.06.2017, zuletzt geprüft am 09.06.2017.

Beim Teilabschnitt „Österreichische Klima- und Energiestrategie“ verweist die Oö. Umweltschutzanstalt auf den „Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich“ vom Oktober 2018:
https://www.oee-umweltschutzanstalt.at/Mediendateien/klima_energieplan_kurzfassung.pdf
https://www.oee-umweltschutzanstalt.at/Mediendateien/klima_energieplan_langfassung.pdf

Die programmatische Einleitung im Bereich Klima- und Energiepolitik sollte durch folgende Passage ergänzt werden:

„Österreich und im Speziellen Oberösterreich ist vom Klimawandel bereits jetzt überdurchschnittlich stark betroffen. Während der globale Temperaturanstieg seit 1880 ca. 0,85 Grad Celsius beträgt, sind es in Österreich nahezu 2 Grad.

Österreich steuert mit seinen jährlichen CO₂ Emissionen von 80 Mio. t nur einen geringen Anteil zum globalen Ausstoß von rund 40 Gt CO₂ bei. Der Pro-Kopf Ausstoß eines jeden österreichischen Bürgers (mit 9,2 t) überragt den globalen Durchschnitt um mehr als das Doppelte. Berücksichtigt man den Konsum (Import-Export Saldo), erhöhen sich die Treibhausgas-Emissionen (THG) Österreichs um zumindest 50%. Bei den derzeitigen THG-Emissionen lebt Österreich auf Kosten anderer Länder und vor allem auf Kosten zukünftiger Generationen.

Das Pariser Klimaschutzabkommen sieht vor, dass die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C zu beschränken ist. Dazu sind folgende zwei Punkte zu beachten:

1. die jährlichen, globalen CO₂-Emissionen sind bis zum Jahr 2050 (gegenüber ihrem heutigen Niveau) bedeutend, und zwar auf wesentlich weniger als 1 t Pro-Kopf-CO₂-Emissionen zu reduzieren.

2. Bis 2050 dürfen an Treibhausgasen global betrachtet nicht mehr als 600 Gt CO₂ emittiert werden. Für Österreich (und für die gesamte Welt) bedeutet dies, dass bis 2050 pro Dekade die Treibhausgasemissionen halbiert werden müssen.

Bei Einhaltung des erforderlichen Reduktionspfades beansprucht Österreich ein THG-Budget von rund 1.000 Mio. t CO₂ bis 2050. Ab 2050 darf auch Österreich jährlich nicht mehr als 1 t Pro-Kopf-CO₂ emittieren.

Zur Zielerreichung muss unser gesamtes Energiesystems dekarbonisiert werden. Dies gelingt nur, wenn der Energieverbrauch bis 2050 zumindest halbiert wird (gegenüber 2016) und die dann noch erforderliche Energiemenge aus Erneuerbaren bereitgestellt werden kann.

Unser gesamtes Energiesystems (1.425 PJ Energie-Bruttoinlandsverbrauch, Stand 2016) muss sowohl bei Strom, Verkehr, als auch bei Wärme auf Erneuerbare (Anteil 2016 rund 412 PJ) umgestellt werden.

Für Industrielle Prozesse, insbesondere die Stahlproduktion betreffend, müssen ebenfalls Erneuerbare die Hauptrolle spielen. Die Energiewende bedeutet primär Verkehrswende (Mobilität und Transport) und Wärmewende (Nieder- und Hochtemperaturbereich)!“

Neben den oben genannten Dokumenten auch noch andere Festlegungen (z.B. Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm), Konventionen (z.B. Faro-Konvention zusammen mit der Landschaftskonvention des Europarates) und Strategien (z.B. Biodiversitätsstrategie, Festlegungen zum Thema Landwirtschaft und Bodenschutz) Themenfelder vor. Weder diese Festlegungen/Konventionen/Strategien, noch manche der Themen finden sich im Entwurf des Oö. Landesentwicklungskonzepts wieder und sollten ergänzt werden.

Zum Abschnitt „5 Leitstrategien“

Zum Abschnitt „L 1 Den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam begegnen“

Abwanderungsbereiche

Konzentrationstendenzen in zentralen Räumen und Abwanderungstendenzen aus peripheren Gebieten Oberösterreichs werden thematisiert. Bei den Zielen und Maßnahmenbündeln fehlen jedoch konkrete Festlegungen, welche Maßnahmen zum Rückbau, zum „Down-sizing“ und zur zukünftigen Funktionsfähigkeit von (Rest-)Strukturen in den Bereichen Siedlung und Infrastruktur gesetzt werden sollen. Jenseits eines fairen Ausgleichs zwischen zentralen und peripheren Regionen wird man über die nachhaltige Anpassung und Finanzierung von zukünftig überdimensionierten Siedlungs- und Infrastrukturen diskutieren müssen.

Als Impuls wird auf die Studie „Wohnungsmarkt in schrumpfenden Städten: re-design Eisenerz – Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung der Wohnsituation in Eisenerz,“ im Auftrag des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Eisenerz aus 2006 verwiesen:

http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12117673_113384051/728d755a/eisenerz.pdf

Ziel 1 - leistbares Wohnen und Daseinsvorsorge – Ziel 2 – dezentrale Zentren

Das Ziel 1 sollte nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft durch die Passage „unter Beachtung des demographischen und gesellschaftlichen Wandels *und unter Schonung von Ressourcen*“ ergänzt werden.

Maßnahmenbündel M01.01 – Hier ist nicht klar, was dies konkret bedeuten soll und wie dies bewerkstelligt werden soll. Kommt es zu einer Festlegung von Versorgungsräumen für die Nahversorgung und etwa die Deckelung der Verkaufsflächen in diesem Versorgungsraum? Was ist eine Abstimmung der Nahmobilität?

Maßnahmenbündel M 01.02 – Hier wäre eine Überwindung von Bezirksgrenzen sinnvoll.

Maßnahmenbündel M01.05 – Sollte nicht neben der Kooperation verstärkt auch die Möglichkeit der faktischen Zusammenlegung forciert werden? Welche strukturellen Maßnahmen zur Schaffung einer „Region Linz“ zur Überwindung der Stadtgrenze und Schaffung einer regionalen Entscheidungsstruktur – insbesondere bei Mobilitätsprojekten und bei betrieblichen Entwicklungen – werden ins Auge gefasst?

Maßnahmenbündel M 02.01. – Es ist unklar, was das bedeutet.

Es braucht neben den Partnerschaften und Kooperation auch regionale Planungs- und Entscheidungsstrukturen für gemeindeübergreifende Projekte – insbesondere im Bereich Mobilität. Die Bündelung von Regionalentwicklungsstrukturen (Maßnahmenbündel M 04.01) ohne gleichzeitige Schaffung von Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen greift zu kurz.

Zu den Zielen 3 und 4 – flächensparende und resiliente Siedlungsentwicklung:

Die Oö. Umwelthanwaltschaft verweist auf den Maßnahmenkatalog der Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs und etliche andere der Abteilung Raumordnung sicherlich bekannte Projekte, deren Empfehlung in die Ausführungen zu Ziel 3 konkret eingearbeitet werden sollten.

<https://login.waidhofen.at/getfile/3886/3/hoher-markt-teil-iii>

Die unter dem Maßnahmenbündel M05.00 angeführten Punkte laufen lediglich auf „Prüfungen“, „Aufzeigen“ und „Fördern“ hinaus. Es fehlen klare Festlegungen und Verpflichtungen. Ein

Versiegelungsverbot und Entsiegelungsgebot – ob nun über das Bodenschutzgesetz oder das Raumordnungsgesetz - wären zu inkludieren.

Die im Maßnahmenbündel M 06.00 beschriebenen Punkte sind zu wenig konkret. Eine Festlegung von Siedlungsgrenzen zusammen mit einer verpflichtenden Planung für Nachverdichtungen nach innen wären unter M 06.04 zu inkludieren.

Das Maßnahmenbündel M 06.00 enthält auch nicht wirklich konkrete Angaben zur Attraktivierung des öffentlichen Raums. Fragen des Grüns im städtischen Bereich, der Nahrungsproduktion in Ballungsräumen, der Umorientierung der Mobilität (damit die Planung nicht straßenbaugetrieben bleibt), des Umgangs mit Wasser, der Energieerzeugung (Möglichkeiten, aber auch Begrenzungen), etc fehlen.

Bei den Maßnahmen M06.01 und M 06.04 fehlen konkrete Nennungen von Zielen/Bereichen, auf die sich diese Verbesserungen beziehen.

Beim Maßnahmenbündel M07.00 fehlen Grünplanung und Mobilitätsplanung.

Ziel 5 – räumliche Konzentrationsprozesse - und Ziel 6 -Qualitätsräume für Natur, Landschaft, Landwirtschaft

Die genannten Handlungsfelder sind richtig, aber mangelhaft. Gut ist die konkrete Nennung hochwertiger Freiräume, die Sicherung ausreichender Grünraumgestaltung, der Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangflächen und Bemühungen um die Minderung der Klimawandelfolgen. Themen wie Sicherung der Wasserversorgung, Schutz vor Hochwässern und Vermurungen bzw. Freihalten bzw. Wieder-frei-Machen von Retentionsräumen für Wasser und Geschiebe, Schutz ruhiger Gebiete, Reduktion der Lichtverschmutzung, etc fehlen.

Das Maßnahmenbündel M 09.00 ist richtig, aber die Maßnahme der reinen Erarbeitung von Grünraumprogrammen ohne eine nachfolgende rechtliche Absicherung und planerische Verpflichtung ist ein Papiertiger. Es wäre jetzt schon möglich, die ausgewiesenen überregionalen Wildtierkorridore als Raumordnungsprogramm verbindlich zu machen. Ähnliches gilt für Korridore an Gewässern – auch, um den teilweisen Rückzug des Naturschutzes aus dem Gewässerumfeld und das Fehlen des Natur- und Landschaftsschutzes im Siedlungsraum zu kompensieren. Die Ausweisung einer 50 m Schutzzone im Grünland und einer 20 m Schutzzone im Bauland wäre ein möglicher Ansatz.

Die verpflichtende Ausweisung und rechtsverbindliche Umsetzung landwirtschaftlicher und ökologischer Vorrangflächen mit dem Ziel der Erhaltung von Grünraum fehlt.

Die Maßnahme M 10.01 ist zu präzisieren, aber grundsätzlich sehr gut.

Die Maßnahme M 10.02 ist unklar.

Die Maßnahme M 10.03 ist zu unverbindlich und mit einer Förderung alleine unzureichend.

Die Maßnahme M 10.04 passt.

Die konkrete und konsequente Umsetzung fixer Siedlungsgrenzen und damit eine verbindliche Abgrenzung des wuchernden Baulandes in den Grünraum fehlen.

Es fehlen Maßnahmen zur Sicherung und Ausweitung des öffentlichen Zugangs zu Erholungsflächen, wie Gewässern (insbesondere Ausbau des Seezugangs oder anderen Erholungszone mit zunehmend beschränkter Öffentlichkeit).

Maßnahmen zur Umsetzung des im Oö. Nationalparkgesetz § 1 Abs.2 festgelegten Erweiterung des Nationalparks fehlen.

Es fehlen Maßnahmen zur Umsetzung des Econnect-Programms (Netzwerk Naturwald) und Festlegungen zur Wildökologischen Raumordnung.

Es fehlen Maßnahmen zur Schaffung von Sternenparks (dunkle Gebiete) für den Schutz der Nachtlandschaft, die Förderung des Öko-Tourismus (Sternengucker) und Sicherung der Biodiversität (Nachtaktive Tiere).

Es fehlen Maßnahmen zur Ausweisung Ruhiger Gebiete – insbesondere für die Erholung.

Es fehlen überdies Festlegungen zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftsentwicklung. Zurecht thematisiert der vorliegende Entwurf des Oö. Landesentwicklungsprogramms unter „Oberösterreich – Ausgangslage und Trends“ auch Fragen regionaler Identität und der Re-Regionalisierung. Bei den Zielen und Maßnahmenbündeln fehlen jedoch konkrete Hinweise auf den Faktor „Landschaft“ als wesentliches Element regionaler und historischer Identifikation.

Das Kulturgut Landschaft im Sinne der Faro-Konvention (UNESCO, EU), der Landschaftskonvention des Europarates, des Europarechts (UVP- und SUP-Richtlinie) und der EU-Agrar- und Regionalentwicklungsförderung ist auch auf die Ziele und Maßnahmenbündel des Oö. Landesentwicklungsprogramms relevant und scheint im vorliegenden Entwurf undeutlich bis gar nicht auf.

In der Europäische Landschaftskonvention verpflichten sich die Vertragspartner „zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik Instrumente einzuführen, deren Ziel der Landschaftsschutz, das Landschaftsmanagement und/oder die Planung der Landschaft ist“.

Bereits das Europäische Entwicklungskonzept (Europäische Kommission 1999) spricht vom "Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe" von der Natur und dem Kulturerbe als Entwicklungsgut. Dies wurde durch die Faro-Konvention (Beschluss von EP und Rat vom 17. Mai 2017) bekräftigt. Die Zielsetzungen der Europäischen Union umfassen u.a.:

- Erarbeitung eines integrierten Planungskonzeptes zum Schutz, zur Revitalisierung und zur Pflege des kulturellen Erbes
- Die planerische Absicherung der Einzelobjekte, linienhafter bzw. flächenhafter historischer Elemente der Kulturlandschaft;
- Zuweisung von neuen Funktionen und Sicherung tradierter Nutzungen der historischen Elemente der Kulturlandschaft auf örtlicher und überörtlicher Ebene;
- Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen bzw. besonders schützenswerter Landschaften;
- Erhaltung historischer Orts-, Stadt- und Landschaftsbilder;

Diese sehr generellen und nicht immer ganz einfach fassbaren Vorgaben wurden z.B. in Bayern durch eine Kulturlandschaftsgliederung und -karte und damit verknüpfte Kulturlandschaftliche Empfehlungen in eine operativ handhabbare Form transponiert.
(siehe: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/index.htm>)

Dieser planerische Ansatz – unter Berücksichtigung bereits vorhandener Arbeiten – sollte auch in Oberösterreich gewählt und in der Raumentwicklung berücksichtigt werden. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist dies entsprechend im Zielekatalog und in den Maßnahmenbündeln des Oö. Landesentwicklungsprogramms zu ergänzen.

Die Maßnahme M 11.01 ist zwar richtig, aber vage bis nichtssagend. Eine Verschränkung mit der Mobilität und Maßnahmen der Beschränkung des Individualverkehrs fehlen.

Unter M 11.00 fehlt die Ausweisung und der Schutz ruhiger Gebiete. Es fehlen lärmschutzrechtliche Regelungen, angefangen von Poolpumpen und Luftwärmepumpen über Freizeitlärm bis hin zu neu errichteten Landesstraßen.

Maßnahmen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung fehlen.

Beim Maßnahmenbündel M 12.00 wird auf den „Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich“ vom Oktober 2018 und „Photovoltaik in OÖ - Positionspapier der Oö. Umweltschutzbehörde“ verwiesen:

https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/klima_energieplan_kurzfassung.pdf
https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/klima_energieplan_langfassung.pdf
<https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/PV-PospapierNEU2015.pdf>

Zu L4 Mobilität zukunftsfähig gestalten und Zielen 7 und 8

Der Mangel an regionalen Planungs-, Entscheidungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsstrukturen bei Fragen der Mobilität ist insbesondere im Zentralraum schmerzlich spürbar. Grund dafür sind einerseits rechtliche Barrieren (z.B. mangelnde rechtliche Grundlagen und „Finanzierungsautomatismen“ für regionale Schienenverbindungen, die keine Straßenbahn und keine (Voll-)Bahn sind), andererseits verwaltungsstrukturelle, finanztechnische und politische Segregierungen.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschaft sollten sich auf die Planungsvorhaben des Bundes und die dazu vorgeschlagenen Ergänzungen (wie jene der Oö. Umweltschaft) auf im Landesraumordnungsprogramm wiederfinden.

(siehe: <https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/dtBundesverkehrswegeplan.pdf>)

Die Verpflichtung zu aufbauenden, modulartigen Lösungen bei der Schaffung neuer ÖV-Achsen fehlt. Dies wäre insbesondere auf den bereits ausgewiesenen Routen der Regiotram (Mühlkreisbahn bzw. Schienenverbindung ins Gallneukirchner Becken) umsetzbar.

Die Maßnahmen des Abschnitts M 13.00 sind allesamt gute Signale, bedürfen jedoch noch etwas der Präzisierung.

Unter M 14.00 sollte auch der Rückbau von Straßen und der Aufgabe von Parallelverbindungen – auch im Sinn der Reduktion der Erhaltungskosten – angedacht und zumindest eine Erhebung des Rekultivierungs- bzw. Umnutzungspotentials durchgeführt werden.

Unter M 15.00 und M 16.00 sind planerische Festlegungen für die Sicherung schienengebundener Verkehrsinfrastrukturflächen im Rahmen von Betriebsgebietsausweisungen sinnvoll. Vergleichbares gilt für das Maßnahmenbündel M 17.00.

Insgesamt weist das Entwicklungsprogramm gute Ansätze und einen ansatzweisen Willen bei der stärkeren Lenkung der (Raum-) Entwicklung auf, die jedoch, wenn es um das Festlegen konkreter Grenzen und verbindlicher Maßnahmen geht, zu „Prüfung“, „Aufzeigen“, „Bewusst machen“ und gelegentlich „Fördern“ abgeschwächt wird und unverbindlich bleibt. Die Akzentsetzung im Bereich Mobilität und Ansätze zur stärkeren Verknüpfung mit der Siedlungsentwicklung und Klima- und Energieplanung sind erfreulich. Andere Themenfelder fehlen jedoch bedauerlicherweise (fast) vollständig.

„Bewusst machen und fördern“ ist in Ordnung, aber zum Fördern gehört auch „Fordern und Festlegen“ – und an diesem letzten Schritt zu planerischer Klarheit scheitert aus Sicht der Oö. Umweltschaft (leider) der vorliegende Entwurf zum Oö. Landesentwicklungsprogramms Upper Region 2030.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschaft:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.